



Schröcken, 25.07.2018
Zahl: 710-Felle-Oberwald/2018

Betreff: Güterweg Schröcken – Felle – Oberwald
Gewichtsbeschränkung

Verordnung des Bürgermeisters

über die Erlassung einer Gewichtsbeschränkung bei der Felltobelbrücke

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Z 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges verordnet:

§ 1

Für das Befahren der Felltobelbrücke wird eine Gewichtsbeschränkung von 25 to Gesamtgewicht für jeden Verkehr in beide Richtungen erlassen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Schröcken kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren und tritt gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Schwarzmann

Ergeht an:

1. Die Güterweggenossenschaft Schröcken – Felle – Oberwald, z.H. des Obmannes Gebhard Moosbrugger , 6882 Schnepfau 13

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsszeichens gemäß § 52 lit a Z 9c StVO 1960 an den angeordneten Stellen anzubringen. Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.

2. das Gemeindeamt Schröcken

mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Prüfung der Verordnung gem. § 84 GG und dem Ersuchen, die zuständige Polizeiinspektion mit der Überwachung zu beauftragen
2. Polizeiinspektion Au
Mit dem Ersuchen um Kenntnis, die Einhaltung der Gewichtsbeschränkung zu überwachen